

# **ORDNUNG**

## **des**

### **Theologischen Stipendienprogramms Albertus Magnus**

#### Präambel

Die Diözesen, Hilfswerke, Orden und Einrichtungen der Kirche in Deutschland sind seit Jahrzehnten in der Studienförderung für ausländische Studierende der Theologie tätig. Jungen Theologen, vor allem Priestern und Ordensleuten aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa wird ein Studienaufenthalt im westlichen Europa ermöglicht. Die Studienförderung soll eine partnerschaftliche Hilfe für die entsprechenden Ortskirchen sein und den menschlichen, intellektuellen und geistlichen Austausch zwischen der Kirche in verschiedenen Ländern und Kulturen fördern.

Die Deutsche Bischofskonferenz verfolgt die Absicht, die Studienförderung für ausländische Studentinnen und Studenten der Theologie neu zu ordnen. Sie gründet deshalb das Theologische Stipendienprogramm Albertus Magnus und gibt dem Programm die folgende Ordnung.

#### 1. Ziele

Mit der Gründung des Theologischen Stipendienprogramms Albertus Magnus verfolgt die Deutsche Bischofskonferenz nachstehende Ziele:

- die Zusammenführung der in den deutschen (Erz-)Diözesen, Hilfswerken und anderen kirchlichen Einrichtungen vorhandenen Expertise und Ressourcen im Interesse einer verbesserten Studienförderung für ausländische Studierende der Theologie in Deutschland
- eine akademisch qualifizierte Auswahl von Stipendiaten
- eine kompetente Studienberatung und studienbegleitende Betreuung der Stipendiaten
- eine ideelle Studienförderung, die dem akademischen Niveau der Stipendiaten entspricht und ihrer menschlichen wie geistlichen Entwicklung dient
- eine angemessene Studienförderung, die eine Konzentration auf das Studium ermöglicht
- das Studium einer größeren Zahl ausländischer Studierender der Theologie an deutschen Universitäten und kirchlichen Hochschulen und damit die perspektivische Weiterentwicklung weltkirchlich-theologischer Partnerkontakte zwischen der Kirche in Deutschland und den Ortskirchen in anderen Teilen der Welt.

Das Stipendienprogramm ist dem Ideal wissenschaftlicher Exzellenz verpflichtet.

## 2. Träger des Stipendienprogramms

- 2.1 Träger des Stipendienprogramms ist die Deutsche Bischofskonferenz. Sie wirkt im Rahmen des Programms mit den deutschen (Erz-)Diözesen, den Hilfswerken Adveniat, Missio (Aachen), einschließlich des Missionswissenschaftlichen Instituts e.V. (MWI), Missio (München) und Renovabis zusammen, die die jeweiligen Stipendien gewähren.
- 2.2 Die Beteiligten wirken auf einen engen Kontakt der Stipendiaten mit der jeweiligen Stipendien gewährenden Stelle hin. Auch im Hinblick auf eine Zusammenarbeit in der Zukunft sollen Stipendiaten eine besondere Verbundenheit mit der sie fördernden Einrichtung entwickeln können.

## 3. Stipendienplätze

- 3.1 Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände setzt der Vorstand jährlich die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze fest.
- 3.2 Die im Programm kooperierenden Hilfswerke stellen sicher, dass mindestens ein Drittel der Stipendienplätze für postgraduierte Studierende, deren Aufenthalt an Hochschulen in Westeuropa (einschließlich Rom) sie unterstützen, für ein Studium in Deutschland im Rahmen dieses Stipendienprogramms zur Verfügung gestellt werden. Auf Antrag eines Werkes kann die Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz mit diesem verbindliche Vereinbarungen zur Erreichung dieses Ziels abschließen.

## 4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Förderungsfähig sind ausschließlich postgraduierte Studierende mit dem Ziel, das Lizentiat oder die Promotion in den Fächern Theologie, Philosophie, Kanonistik oder einer benachbarten Disziplin an einer Universität oder kirchlichen Hochschule in Deutschland zu erwerben.
- 4.2 Das Auswahlverfahren setzt voraus
- den begründeten Vorschlag des zuständigen Diözesanbischofs oder Ordensobern und
  - den Vorschlag einer der im Rahmen des Programms kooperierenden Einrichtungen.

Eine Eigenbewerbung ist ausgeschlossen.

- 4.3 Bewerber müssen durch ihre bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen den Nachweis erbracht haben, dass ein erfolgreicher Verlauf des Lizentiats- oder Promotionsstudiengangs an einer deutschen Hochschule innerhalb des regulären Förderzeitraums erwartet werden kann. Die allgemeinen Persönlichkeitsmerkmale eines Bewerbers dürfen dieser Erwartung nicht entgegen stehen.
- 4.4 Bewerber müssen in Kirchengemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche stehen. Die Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz kann über Ausnahmeregelungen beschließen.
- 4.5 Bewerber müssen ihre Bereitschaft zur Rückkehr in den Dienst ihrer Ortskirche oder Ordensgemeinschaft verbindlich bekunden. Bei einem Verstoß gegen die übernommenen Verpflichtungen besteht das Stipendienprogramm auf die Rückzahlung des Stipendiums.
- 4.6 Bewerber sollen vor ihrer Einreise nach Deutschland über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Davon abgesehen werden kann bei Kandidaten, die aus Ländern ohne eine den Spracherwerb ermöglichende Infrastruktur kommen. Im Anschluss an den Einführungskurs (vgl. Nr. 8.3) müssen die sprachlichen Voraussetzungen für eine Studienfähigkeit gegeben sein.
- 4.7 Die Konkretisierung der Eignungsvoraussetzungen von Bewerbern obliegt dem Vorstand.

## 5. Ideelle Studienförderung

- 5.1 Das Stipendienprogramm ist dem Ziel der intellektuellen und geistlichen Persönlichkeitsentwicklung der Stipendiaten verpflichtet. Zur ideellen Studienförderung gehören
- die Jahresversammlung aller Stipendiaten
  - Vertrauensdozenten und Hochschulgruppen
  - Graduiertentagungen und Bildungsangebote des Instituts für Weltkirche und Mission, des KAAD sowie anderer katholischer Einrichtungen
  - Exerziten und andere Formen geistlicher Rekreation.
- 5.2 Die Teilnahme an der Jahresversammlung ist verpflichtend. Die Teilnahme an den anderen Veranstaltungen im Rahmen der ideellen Studienförderung kann verpflichtend gemacht werden.

5.3 Die Stipendien gewährenden Stellen können ergänzende Angebote ideeller Studienförderung machen.

## 6. Programmfinanzierung, Stipendiensätze, Regelförderzeit

6.1 Die Stipendien gewährenden Stellen finanzieren den Bruttostipendiensatz für die von ihnen im Rahmen des Stipendienprogramms geförderten Stipendiaten.

6.2 Der Bruttostipendiensatz umfasst

- das monatliche Stipendium
- den anteiligen Beitrag an den Kosten von Maßnahmen der ideellen Studienförderung sowie der Kosten für den Einführungskurs
- den anteiligen Beitrag für Versicherungen und etwaige Beihilfen.

6.3 Die Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz beschließt über den Bruttostipendiensatz, nachdem ihr ein Vorschlag des Vorstandes vorgelegt worden ist.

6.4 Das Stipendium wird so ausgestaltet, dass der Stipendiat damit einen auskömmlichen Lebensunterhalt bestreiten kann, ohne ergänzende berufliche Engagements eingehen zu müssen. Die Höhe des Stipendiums orientiert sich an den Sätzen vergleichbarer Stipendieneinrichtungen.

6.5 Die Regelförderzeit beläuft sich auf drei Jahre bei einem Promotionsstipendium und zwei Jahre bei einem Lizentiatsstipendium (ohne den Einführungskurs). In Einzelfällen kann der Vorstand eine Verlängerung der Förderzeit um höchstens ein Jahr bewilligen.

6.6 Die Stipendien gewährenden Stellen weisen den Stipendiaten keine Aufgaben zu, die dem erfolgreichen und zeitgerechten Abschluss des Studienprojektes im Wege stehen. Entgeltliche Nebentätigkeiten von Stipendiaten müssen dem Direktor des Stipendienprogramms angezeigt werden. Dieser ist berechtigt, solche Betätigungen zu untersagen.

## 7. Organe und Administration

### 7.1 Direktor

Direktor des Stipendienprogramms ist der Direktor des Instituts für Weltkirche und Mission. Er ist Vorsitzender des Vorstandes und des Akademischen Gremiums und trägt die Leitungsverantwortung für die Administration. Der Direktor ist Ansprechpartner für die Stipendien gewährenden Stellen.

## 7.2 Vorstand

- 7.2.1 Das Stipendienprogramm wird durch einen Vorstand geleitet. Ihm gehören der Direktor des Stipendienprogramms als Vorsitzender, ein Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz, ein Vertreter der (Erz-)Diözesen und ein Vertreter der Hilfswerke sowie – mit beratender Stimme – ein Vertreter des KAAD an.
- 7.2.2 Die Amtsperiode des Vorstands beträgt jeweils fünf Jahre.
- 7.2.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Kommission Weltkirche durch die Deutsche Bischofskonferenz.
- 7.2.4 Der Vorstand trägt für die Gesamtentwicklung des Stipendienprogramms Verantwortung. Er entscheidet (unter Berücksichtigung der Rechte des Akademischen Gremiums und der Stipendien gewährenden Stellen) über die Aufnahme von Kandidaten in das Stipendienprogramm sowie – auf Initiative des Direktors – über Sanktionen und den Ausschluss von Stipendiaten. Der Vorstand formuliert die Standards für die Eignung von Stipendienbewerbern. Er beschließt jährlich über die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendienplätze und das Programm der ideellen Studienförderung.
- 7.2.5 Der Vorstand ist der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz berichtspflichtig. Er unterbreitet ihr Vorschläge zur Anpassung der Programmfinanzierung.

## 7.3 Akademisches Gremium

- 7.3.1 Dem Akademischen Gremium gehören der Direktor des Stipendienprogramms als Vorsitzender sowie weitere Hochschullehrer an. Die Zahl der Mitglieder soll vier nicht unter- und sechs nicht überschreiten.
- 7.3.2 Die Mitglieder des Akademischen Gremiums werden von der Deutschen Bischofskonferenz auf Vorschlag der Kommission Weltkirche auf jeweils fünf Jahre berufen.
- 7.3.3 Das Akademische Gremium prüft die von den Stipendien gewährenden Stellen vorgeschlagenen Bewerber im Anschluss an den Einführungskurs auf ihre akademische Eignung. Es gibt dem Vorstand Anregungen für die Weiterentwicklung der Standards zur Aufnahme in das Stipendienprogramm.
- 7.3.4 Auf Antrag des Direktors des Stipendienprogramms kann das Akademische Gremium bei unzureichenden Studienleistungen oder bei Verstößen gegen die vom Stipendiaten übernommenen Verpflichtungen Empfehlungen zu möglichen Sanktionen an den Vorstand geben.

## 7.4 Administration

- 7.4.1 Die Verwaltung des Stipendienprogramms liegt beim Institut für Weltkirche und Mission. Der Direktor des Stipendienprogramms hat die Leitung inne.

7.4.2 Das Stipendienprogramm folgt in den administrativen Fragen der Vorgehensweise des Katholischen Akademischen Ausländerdienstes (KAAD). Im Rahmen seiner Zuständigkeit für das Stipendienprogramm schließt das Institut für Weltkirche und Mission einen Kooperationsvertrag mit dem KAAD, der diesem die Abwicklung regulärer Verwaltungsvorgänge überträgt.

## 8. Bewerbungs- und Aufnahmeverfahren

Das Verfahren der Bewerbung und der Aufnahme in das Stipendienprogramm umfasst folgende Schritte:

- 8.1 Eine Stipendien vergebende Stelle schlägt einen Bewerber zur Aufnahme in das Stipendienprogramm vor. Sie berücksichtigt dabei die in dieser Ordnung festgehaltenen sowie die vom Vorstand des Stipendienprogramms formulierten Standards für die Eignung von Kandidaten. Hinsichtlich aller anderen Auswahlkriterien für die Benennung von Bewerbern ist die Stipendien vergebende Stelle frei. Die (Erz-)Diözesen können sich hinsichtlich der Vorprüfung eines Kandidaten der Unterstützung durch die beteiligten Hilfswerke bedienen.
- 8.2 Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme eines Bewerbers in das Stipendienprogramm. Alle von den Stipendien gebenden Stellen vorgeschlagenen Bewerber, die die allgemeinen Standards für die Eignung von Kandidaten erfüllen, sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in das Stipendienprogramm aufzunehmen. Dabei ist den Vorschlägen der im Rahmen des Programms kooperierenden Einrichtungen der Vorrang zu geben.
- 8.3 Die vorläufig in das Stipendienprogramm aufgenommenen Studierenden absolvieren einen Einführungskurs, der in der Regel auf sechs Monate ausgelegt sein soll. Der Einführungskurs dient dem Erlernen der deutschen Sprache mit dem Ziel der Studierfähigkeit, der Vergewisserung über das geplante Studienthema und dem Kennenlernen der Kirche in Deutschland. Die Studierenden sollen Einblicke in die Kultur und Gesellschaft des Gastlandes gewinnen. Der Einführungskurs wird vom Direktor des Studienprogramms verantwortet und vom Institut für Weltkirche und Mission organisiert. Dieses kooperiert dabei mit anderen geeigneten Institutionen.
- 8.4 Im Anschluss an den Einführungskurs prüft das Akademische Gremium die Bewerber auf ihre akademische Eignung. Die Prüfung erfolgt in der Regel aufgrund der Aktenlage. Kandidaten, die vom Akademischen Gremium abgelehnt werden, können nicht in das Stipendienprogramm aufgenommen werden. Sie erhalten von den kooperierenden Hilfswerken kein Stipendium für das Studium in Deutschland.

Dem Akademischen Gremium sind Unterlagen zu Thematik und Forschungskonzept der von einem Bewerber in Aussicht genommenen wissenschaftlichen Arbeit vorzulegen. Es prüft diese Pläne unter den Gesichtspunkten der Durchführbarkeit und Plausibilität und ist zur verbindlichen Ablehnung berechtigt. Das Akademische Gremium kann Empfehlungen zu Gegenstand und Gestaltung einer wissenschaftlichen Arbeit, zum Studienort und zur Wahl des wissenschaftlichen Betreuers geben.

## 9. Studienverlaufskontrolle und Sanktionen

9.1 Alle Stipendiaten unterliegen einer Studienverlaufskontrolle, die aufgrund der schriftlichen Unterlagen vorgenommen wird.

9.2 Die Studienverlaufskontrolle obliegt dem Institut für Weltkirche und Mission. Dieses informiert die zuständige Stipendien gewährende Stelle über die Ergebnisse.

9.3 Falls ein Stipendiat sich schwerwiegenden Fehlverhaltens schuldig macht (z.B. Fernbleiben von universitären Pflichtveranstaltungen, Nicht-Beteiligung an obligatorischen Maßnahmen der ideellen Studienförderung) oder mit einem erfolgreichen und zeitgerechten Abschluss der Studien aufgrund des bisherigen Studienverlaufs nicht mehr zu rechnen ist, kann der Vorstand auf Antrag des Direktors des Studienprogramms Sanktionen verhängen, die von der Kürzung des Stipendiums bis hin zum Ausschluss des Stipendiaten aus dem Programm reichen können.

9.4 Die ‚Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst‘ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Diözese Limburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

## 10. Ergänzende Bestimmungen zur ideellen Studienförderung für in Rom lebende Stipendiaten

Die Deutsche Bischofskonferenz und die mit ihr im Stipendienprogramm kooperierenden Einrichtungen sind daran interessiert, dass die in Rom lebenden postgraduierten Studierenden, die aus Deutschland finanzierte Stipendien erhalten, zu einem engeren Austausch mit der Kirche in Deutschland gelangen. Im Rahmen des Stipendienprogramms werden deshalb Veranstaltungen in Rom durchgeführt, die der Information dieser Stipendiaten über die kirchliche, gesellschaftliche und politische Situation in Deutschland dienen und das Gespräch mit kirchlichen Verantwortungsträgern aus Deutschland ermöglichen. Darüber hinaus hilft das Stipendienprogramm diesen Sti-

pendiaten, Aushilfsdienste in den deutschen (Erz-)Diözesen übernehmen zu können und leistet Beratungsdienste für den dazu notwendigen Erwerb von Sprachkenntnissen.

### Schlussbestimmung

Die Deutsche Bischofskonferenz setzt diese Ordnung zum 1. Januar 2012 für fünf Jahre ad experimentum in Kraft.

Beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 20./21.06.2011 in Würzburg. Änderungen beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25.06.2013 in Würzburg. Weitere Änderungen beschlossen von der Kommission Weltkirche am 05.05.2022 in Berlin.